

## **Satzung über das Verhalten in der Flur**

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757) und der §§ 7 Abs. 3 Nr. 3, 57 Abs. 3 bis 6 des Hess. Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 04.12.2006 (GVBl. I, S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 09.07.2009 folgende Satzung über das Verhalten in der Flur beschlossen:

### **§ 1**

#### **Leinenzwang für Hunde**

- (1) In den in Anlage 1 namentlich aufgeführten und in Anlage 2 auf einem Plan gekennzeichneten Wegen und Gebieten sind Hunde an der Leine zu führen.  
Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 2 m. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind als Höchstlänge 10 m zugelassen.
- (3) Der Leinenzwang gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes oder ihrer Ausbildung.
- (4) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 treffen die Person, die den Hund hält, sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt (Begleitperson).
- (5) Der darüber hinausgehende Leinenzwang nach landesrechtlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

### **§ 2**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 9 b) Hess. Naturschutzgesetz (HENatG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 1 Abs. 1 auf und in den in der Anlage 1 namentlich aufgeführten und in Anlage 2 in einer Karte gekennzeichneten Wegen und Gebieten Hunde nicht an der Leine führt
  2. entgegen § 1 Abs. 2 die zulässige Höchstlänge der Leine von 2 m bzw. 10 m überschreitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 57 Abs. 4 HENatG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständig für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Langen (§ 57 Abs. 6 Satz 2 HENatG). Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und zuständig für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 57 Abs. 5 HENatG).

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Langen, den 10.07.2009

Der Magistrat der Stadt Langen

Gebhardt  
Bürgermeister

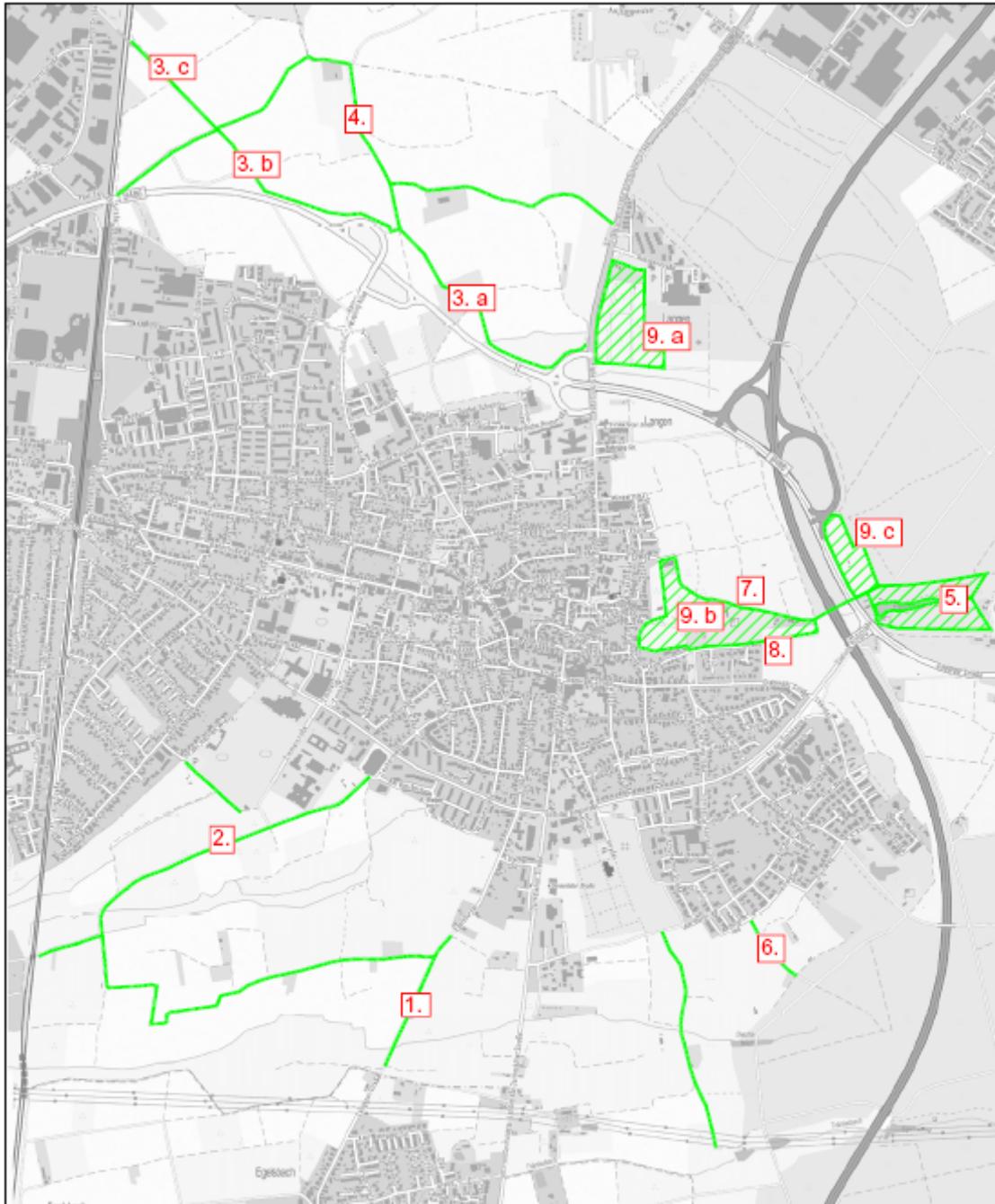
Anlage 1: Namentliche Bestimmung der Wege und Gebiete

Anlage 2: Plan mit gekennzeichneten Wegen und Gebieten

V. g. Satzung wurde am 17.07.2009 in der Langener Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

**Anlage 1**

1. Egelsbacher Straße
2. Leukertsweg im gekennzeichneten Bereich
3. Winkelswiesenweg, Jakobsweg und Schnainweg im gekennzeichneten Bereich
4. Wormser Weg im gekennzeichneten Bereich
5. Bereich des gesamten Naherholungsgebietes Paddelteich
6. Verlängerte Konrad-Adenauer-Straße im gekennzeichneten Bereich bis zum Wald
7. Hegweg ab Kindergarten bis Parkplatz Paddelteich
8. Teichstraße ab Schwimmbad bis Hegweg
9. Kleingartenanlagen (am Krankenhaus, am Kindergarten Hegweg mit Weiherwiese und am Paddelteich)
10. Alle im Plan gekennzeichneten namenlosen Wege



## Anlage 2

- |                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| 1. Egelsbacher Straße                 | 7. Hegweg ab Kindergarten  |
| 2. Leukertsweg                        | 8. Teichstraße ab Schwimmbad                                     |
| 3. a Winkelswiesenweg                 | 9. a Kleingartenanlage am Krankenhaus                            |
| 3. b Jakobsweg                        | 9. b Kleingartenanlage am Kindergarten<br>Hegweg mit Weiherwiese |
| 3. c Schnainweg                       | 9. c Kleingartenanlage am Paddelteich                            |
| 4. Wormser Weg                        |  |
| 5. Naherholungsgebiet Paddelteich     |  |
| 6. verlängerte Konrad-Adenauer-Straße |  |